

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Jossgrund

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), hat die Gemeindevertretung in Jossgrund am 12.07.2004 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Jossgrund vom 20.08.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

	in Euro
- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	15,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	15,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	15,00
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	15,00
- Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheidungen	15,00

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

	in Euro
- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	35,00

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale pro Sitzung erhöht. Diese beträgt für

	in Euro
- Ausschußvorsitzende	10,00
- Fraktionsvorsitzende	10,00

Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält eine Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Kalendertag.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jossgrund, den 23. Juli 2004

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund

.....
Robert Ruppel
Bürgermeister



.....
(Siegel)